

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 }

Berlin, den 12. September 1950

| Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
24.8.50	Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausübung des Begnadigungsrechtes .....	947
7.9.50	Verordnung zur Ergänzung und Berichtigung der Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben .....	947
25-8.50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuordnung des Fachschulwesens .....	948

### Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausübung des Begnadigungsrechtes.

Vom 24. August 1950

#### Artikel 1

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik übt das Begnadigungsrecht in den Sachen aus, in denen in erster Instanz das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entschieden hat.

#### Artikel 2

In diesen Sachen kann der Präsident außer bei Todesstrafen die Befugnis zur Entscheidung über die Ausübung des Begnadigungsrechtes auf die Regierung übertragen. Die Regierung hat das Recht der Weiter Übertragung an den Minister der Justiz.

#### Artikel 3

Die Vorbereitung und die Durchführung der auf Grund des Artikels 107 der Verfassung zu treffenden Entschließungen obliegen dem Ministerium der Justiz.

Berlin, den 24. August 1950

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

### Verordnung zur Ergänzung und Berichtigung der Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 7. September 1950

#### § 1

Die Anlage zur Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) wird wie folgt ergänzt und berichtigt:

#### A. Tabelle der Lohnerhöhungen, I. Teil

- Bei „Steinkohle über Tage, Salinen und Schiefer unter Tage“ ist statt „unter“ zu setzen: „über“.
- Bei „Feinkeramik und Glasindustrie“ ist „Feinkeramik und“ zu streichen.
- Bei „Steine und Erden“ ist „Feinkeramik“ hinzuzusetzen.
- Bei „Textil“, Spalte Lohngruppe 2 (alt), ist zu streichen „66“, dafür ist zu setzen: „68“.
- Bei „Textil“, Spalte Lohngruppe 2 (neu), ist zu streichen „73“, dafür ist zu setzen: „75“.
- Bei „Transport“, Spalte Lohngruppe 4 (neu), ist zu streichen „112“, dafür ist zu setzen: „123“.
- Bei „Volkseigene Güter“, Spalte Lohngruppe 3 (alt), ist zu streichen „63“, dafür ist zu setzen: „73“.
- Bei „Volkseigene Güter“, Spalte Lohngruppe 3 (neu), ist zu streichen „81“, dafür ist zu setzen: „82“.
- Bei „Volkseigene Güter“, Spalte Lohngruppe 3 (+ %), ist zu streichen „29“, dafür ist zu setzen: „12“.

#### B. Tabelle der Lohnerhöhungen, II. Teil

- Bei Zuckerindustrie sind alle Angaben zu streichen, dafür ist zu setzen:

		Lohngruppen							8
		1	2	3	4	5	6	7	
Zuckerindustrie	alt	75	80	86	90	98	108	120	
	neu	81	86	93	97	106	117	130	

- Bei „MAS“, Spalte Lohngruppe 3 (neu), ist zu streichen „102“, dafür ist zu setzen: „103“.
- Bei „Fischindustrie“, Spalte Lohngruppe 1 (neu), ist zu streichen „77“, dafür ist zu setzen: „69“.
- Bei „Molkereien“, Spalte Lohngruppe 2 (neu), ist zu streichen „99“, dafür ist zu setzen: „89“.

#### C. In die Tabelle der Lohnerhöhungen, II. Teil, sind neu aufzunehmen:

		Lohngruppen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1. HO, mit Ausnahme der unmittelbar in Gaststätten, Hotels und Produktionsbetrieben Beschäftigten	alt	75	85	100	117	136			
	neu	81	92	108	126	147			